

Regierungsratsbeschluss

vom 4. März 2003

Nr. 2003/344

Lostorf: Aufhebung Gestaltungsplan "Wolfacker II" auf GB Lostorf Nr. 1791 und 3789 mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Lostorf unterbreitet dem Regierungsrat die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Wolfacker II" auf GB Lostorf Nr. 1791 und 3789 mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan ist seit 1989 rechtsgültig (RRB Nr. 71 vom 10. Januar 1989) und wurde 1995 geändert (RRB Nr. 3028 vom 5. Dezember 1995). Die Absicht der Gemeinde und Grundeigentümer, das zusammenhängende Gebiet im Bereich der Gösgerstrasse mit 8 bis 9 Mehrfamilienhäusern und einer unterirdischen Autoeinstellhalle zu überbauen, konnte bis heute nicht umgesetzt werden. Deshalb soll der Gestaltungsplan aufgehoben werden. In der revidierten Ortsplanung wurde das betreffende Gebiet der Zone W2d "Dichte Wohnzone ein- und zweigeschossig" zugewiesen (RRB Nr. 296 vom 19. Februar 2002).

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 25. Oktober bis zum 25. November 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Aufhebung des Gestaltungsplanes am 10. Juni 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes "Wolfacker II" auf GB Nr. 1791 und 3789 mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Lostorf wird genehmigt.
- 3.2 Für das vom aufgehobenen Gestaltungsplan erfasste Land gilt die Grundordnung der revidierten Ortsplanung (RRB Nr. 296 vom 19. Februar 2002). Somit gilt die "Dichte Wohnzone ein- und zweigeschossig" (W2d) gemäss Zonenplan.
- 3.3 Die Aufhebung des Gestaltungsplanes steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Lostorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf

§ 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

- 3.4 Die Einwohnergemeinde Lostorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'200.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'223.-- zu bezahlen. Dieser Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Lostorf belastet.

K. Konrad Schwaller

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Lostorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 1'200.--	(KA 431000/A 46010)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(KA 435015/A 45820)
	<u>Fr. 1'223.--</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.220

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (2), TS/He

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Ausschnitt Teilzonenplan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Ausschnitt Teilzonenplan (später)

Amt für Finanzen, zur Belastung im Kontokorrent

Kantonale Finanzkontrolle

Sekretariat Katasterschatzung, mit 1 gen. Ausschnitt Teilzonenplan (später)

Einwohnergemeinde Lostorf, 4654 Lostorf, mit 1 gen. Ausschnitt Teilzonenplan (später), (Belastung im Kontokorrent)

Baukommission Lostorf, 4654 Lostorf

Planungskommission Lostorf, 4654 Lostorf

Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Lostorf: Genehmigung Aufhebung

Gestaltungsplanes "Wolfacker II" auf GB Lostorf Nr. 1791 und 3789 mit Sonderbauvorschriften)